

## 546.

## A n t r ä g e

zum mündlichen anderweiten Bericht der mit der Weiterberatung des mittels Königlichen Dekrets Nr. 19 vorgelegten Entwurfs eines Gemeindesteuergesetzes beauftragten Deputation der zweiten Kammer.

Eingegangen am 19. November 1912.

(Dekret Nr. 19, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 30 S. 1073 flg. Bericht Nr. 449, Berichte der II. Kammer 2. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 92 S. 3567 flg. Dekret Nr. 51, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 93 S. 3645 flg. Bericht Nr. 531, Berichte der II. Kammer 3. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 99 vom 14. November 1912.)

## 1.

Die Mehrheit der Deputation beantragt:

die Kammer wolle beschließen,

- a) in § 31 in Absatz 1 unter a das Eingangswort „die“ durch die Worte „diejenigen juristischen Personen und“ zu ersetzen;
- b) in Absatz 1 unter b hinter dem Worte „Großbetriebe“ die Worte „die sich in den Händen der unter a genannten juristischen Personen und Personenvereine befinden und“, ferner hinter den Worten „höchstens jedoch 3% dieses Kapitals“ die Worte „und jedenfalls keine höhere Summe als 5% des in dem Unternehmen arbeitenden eigenen Kapitals des Betriebsunternehmens“ einzufügen;
- c) Absatz 2 zu streichen;
- d) in Absatz 3 hinter dem Worte „Steuerbetrag“ die Worte „sofern er nicht von der Gesellschaft erhoben werden kann“ einzufügen;
- e) in Absatz 5 den zweiten Satz zu streichen;
- f) die Absätze 3 und 4 umzustellen;
- g) den Absätzen 4 und 5 die Ziffern 3 und 4 zu geben;
- h) endlich § 31 mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.